



Statuten des PADEL CLUB Padel Paradies

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1 Der Verein führt den Namen PADEL CLUB Padel Paradies.
- 2 Er hat seinen Sitz in Deutschlandsberg und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- 3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgt, bezweckt die Förderung, Pflege und Verbreitung des Padel-Sports sowie der körperlichen Betätigung und Gesundheit seiner Mitglieder.

Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Ausübung und Förderung des Padel-Sports im Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport.
- Organisation und Durchführung von Trainings, Kursen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen.
- Förderung der sportlichen, sozialen und gesundheitlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Unterstützung und Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und Funktionären.
- Pflege der Kameradschaft, des Fair Plays und des respektvollen Miteinanders.
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportverbänden sowie anderen Vereinen.
- Förderung des inklusiven Sports sowie der Gleichbehandlung unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Religion.
- Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Sportanlagen und Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen.
- Vertretung der Interessen des Padel-Sports gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks bzw. der Vereinsziele

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1 Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- Durchführung von Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb im Padel-Sport;
 - Organisation und Veranstaltung von Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Wettbewerben;
 - Abhaltung von Kursen, Seminaren, Workshops und Vorträgen;
 - Förderung des Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssports;
 - Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären;
 - Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportverbänden sowie anderen Vereinen und Institutionen;
 - Pflege der Kameradschaft und Förderung des Fair-Play-Gedankens;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung des Padel-Sports;
 - Errichtung, Anmietung, Betrieb und Erhaltung von Sportanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen.
 - Betrieb einer Website und weiterer elektronischer Medien (E-Mail-Newsletter, Social Media, Apps)
 - Herausgabe von (periodischen) Publikationen und Medien
- 2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen laut Abs. 1
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - Kurs-, Trainings- und Teilnahmegebühren;
 - Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren;
 - Erträge aus dem Betrieb vereinseigener Einrichtungen;
 - Spenden, Förderungen, Subventionen, Sponsoring und sonstige Zuwendungen;
 - Vermächtnisse und sonstige freiwillige Leistungen;
 - Erträge aus Werbemaßnahmen und Kooperationen;
 - Einnahmen aus der Vermietung oder Verpachtung von Vereinseinrichtungen;
 - Zinserträge und sonstige Vermögenserträge;
 - Sonstige Einnahmen, soweit diese dem Vereinszweck dienen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
1. Überschüsse aus den unter Abs. 1 und 2 angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Eine Gewinnverteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf sich zur Verfolgung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO bedienen, wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein darf auch selbst für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
4. Sofern es dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Abs. 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
5. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen beteiligen. Dies ist nur zulässig, soweit dadurch die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der gemeinnützigen Vereinszwecke nicht beeinträchtigt wird und kein Mittelabfluss an nicht begünstigte Zwecke erfolgt.

Die Beschlussfassung über eine solche Beteiligung obliegt dem Vorstand.

§ 3a Ergänzende Bestimmungen zur Begünstigungswürdigkeit gemäß §§ 34 ff BAO

- 1 Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3 Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- 4 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 5 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist.
- 6 Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner*innen steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss an eine*n nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte*n Kooperationspartner*in kommen.
- 7 Der Verein kann gemäß § 39 Abs. 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

§ 3b Datenschutz (DSGVO)

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Zahlungsinformationen) ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Vereinskommunikation und der Abwicklung des Sportbetriebs.

Die Verarbeitung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie dem Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils geltenden Fassung. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Verein, vertreten durch den Obmann / die Obfrau.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (z. B. Meldung an Sportverbände) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Weitergabe zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines speziell für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.



- c Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Auflösung, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3 Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt.
- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.
- 5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6 Gegen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bzw. über Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann das betroffene Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen 30 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses schriftlich und begründet beim Vorstand einzubringen. Die Generalversammlung entscheidet über die Berufung in der nächstfolgenden Sitzung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte, die Mitgliedspflichten bleiben jedoch aufrecht. Der Beschluss der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig und kann nicht weiter angefochten werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins – gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien – zu beanspruchen.
- 2 Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu sowie das aktive und passive Wahlrecht. Fördernden Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu, nicht jedoch das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht.
- 3 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen.
- 4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- 5 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 6 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
- 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, für unterschiedliche Mitgliederkategorien (z. B. Erwachsene, Jugendliche, Familien) differenzierte Beitragssätze vorzuschlagen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungserleichterungen gewähren oder den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen, sofern dies dem Vereinszweck nicht widerspricht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1 die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10)
- 2 der Vorstand (siehe § 11 bis § 13)
- 3 die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14)
- 4 das Schiedsgericht (siehe § 17)

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - a auf Beschluss des Vorstands,
 - b auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - d auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e auf Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - f oder auf Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators / einer gerichtlich bestellten Kuratorin binnen vier Wochen statt.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Brief, E-Mail) ist zulässig. Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.
- 7 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit (50 % + 1 Stimme). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen Verhinderung der*die Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so beschließt der Vorstand eine Person zur Leitung der Generalversammlung.
- 10 Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß § 1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung im Sinne des § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 9 Abs. 1-9) sinngemäß.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3 Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*innen
- 4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder
- 7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 10 Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese ordnungsgemäß eingebracht wurden und nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - Obmann/Obfrau
 - Obmann/Obfrau-Stellvertreter*in
 - Schriftführer*in
 - Schriftführer*in-Stellvertreter*in
 - Kassier*in
 - Kassier*in-Stellvertreter*in
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin bzw. eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die bzw. der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 1 Jahr (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands). Wiederwahl ist möglich.
- 4 Jede Vorstandstätigkeit ist persönlich auszuüben.
- 5 Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, im Falle ihrer Verhinderung von dem bzw. der Stellvertreter*in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich



einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns / der Obfrau den Ausschlag.
- 8 Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung die*der Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, wählt der Vorstand eine Person zur Leitung der Vorstandssitzung.
- 9 Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10 Die Generalversammlung kann bei schwerwiegenden Gründen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein kein Schaden entsteht.
- 12 Vorstandssitzungen können auch virtuell gemäß § 1 VirtGesG abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- 2 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 3 Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 5 Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
- 6 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 7 Führen einer Mitgliederliste
- 8 Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 9 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 10 Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen. Diese ist von den in § 13 Abs. 3 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

- 11 Bestellung von Fachbeiräten
- 12 Beschluss einer Geschäftsordnung
- 13 Beschlussfassung über Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie an anderen juristischen Personen

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Der Obmann / die Obfrau und der/die Kassier*in vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- 2 Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, können ausschließlich die in Abs. 1 genannten Personen gemeinsam erteilen.
- 3 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4 Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 5 Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 6 Der*die Schriftführer*in unterstützt den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er*Sie führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7 Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.
- 8 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obmann/Obfrau, Kassier*in und Schriftführer*in ihre Stellvertreter*innen.

§ 15 Haftung der Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben, haften dem Verein gegenüber nur für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder nicht.

Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, haften nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Rechnungsprüfung

- 1 Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3 Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen



haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 5 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 9, 10, 11).

§ 17 Einsichtsrecht der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, jederzeit in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen sowie vom Vorstand und einzelnen Vorstandsmitgliedern Auskünfte über die finanzielle Gebarung des Vereins zu verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern*innen die erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer*innen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit diese nicht im Rahmen der Berichterstattung an die Generalversammlung offenzulegen sind.

Stellen die Rechnungsprüfer*innen schwerwiegende Unregelmäßigkeiten fest, sind sie berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 18 Fachbeiräte

Dem Vorstand können bei Bedarf Fachbeiräte für künstlerische, wissenschaftliche und sonstige relevante Fragestellungen zur Seite gestellt werden. Die Bestellung in die Beiräte und die Anzahl ihrer Mitglieder werden durch den Vorstand festgelegt. Die Fachbeiräte haben grundsätzlich eine beratende Funktion.

§ 19 Schiedsgericht

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen 7 Tagen ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Nennt ein Streitteil binnen der gesetzten Frist kein Mitglied für das Schiedsgericht, so wird dieses Mitglied vom Vorstand bestellt. Ist der Vorstand selbst Streitpartei, erfolgt die Bestellung durch Los aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



- 4 Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Wegfall des begünstigten Zwecks oder bei Auflösung des Vereins

- 1 Bei Ausscheiden eines Mitglieds, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks erhalten Mitglieder weder Beiträge noch sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen zurück.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein „PADEL CLUB Padel Paradies“, und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

Statuten beschlossen am 14.07.2026